

Rechnung mit acht Fehlern und fünf Problemstellen

Viel Spaß bei der Suche!

(Auflösung nächste Seite)

Mond

Hugo Kannich

Heilpraktiker
und zertifizierter
Homöopath der SHZ
Gutschlafstr. 17
73291 Hinter dem



Frau
Marlies Kränklich
Primelweg 22
73128 Neuhausen

Rechnung

Diagnosen: Kopfdruck, Stress, Polypen

Nach LVKH und praxiseigener Gebührenordnung berechne ich Ihnen:

Datum	LVKH-Ziffer	Leistungsbeschreibung gemäß Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011	Betrag Z
13.04.12	1x 1.0	Eingehende Untersuchung Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende körperliche Untersuchung. Entspricht Gebüh Ziff. 1 sowie GOÄ Ziff. 7/8	15000,-
13.04.12	4x 2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse Anamneseerhebung zur Einleitung einer homöopathischen Einzelmitteltherapie im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung und einschließlich Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich. Entspricht Gebüh Ziff. 2 sowie GOÄ Ziff. 30	160000,-
16.05.12	1x 14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes Entspricht Gebüh Ziff. 14.2	20000,-
Summe, Žapota (fiktive Währung, da kein Preisvorschlag)			195.000,-

Sparbank Hinkenhausen, Kt. 1230997, BLZ 641 000 01

Hugo Kannich

Acht Fehler und zwei Problemstellen

1. Briefkopf: „Homöopath“ ist nach Heilpraktikergesetz, HPG, keine erlaubte Berufsbezeichnung und auch kein erlaubter Zusatz derselben.
2. Briefkopf: Zertifikate und Qualifikationen, die nicht unmittelbar zur Berufsbezeichnung gehören, dürfen nicht in deren räumliche Nähe gesetzt werden.
3. Briefkopf: Das VKHD-Logo ist urheberrechtlich geschützt und kann nur in vom VKHD freigegebener Art und Weise (bspw. als Mitgliederstempel) verwendet werden.
4. Diagnosen: Diese Angaben sind keine Diagnosen und hier selbst als Befunde völlig unklar. Wenn die Diagnose offen ist, kann „V.a.“ (Verdacht auf) davor gesetzt werden.
5. Folgezeile, „praxiseigene Gebührenordnung“: eigene Preislisten darf jeder haben, doch Gebührenordnungen gibt es nur in Kammerberufen.
6. Leistungsbeschreibungen, Schlusszeilen „entspricht GebÜH Ziff. XY sowie GOÄ Ziff. ZZ“: Das Wort „entspricht“ impliziert eine rechtlich nicht korrekte, weitgehende Gleichsetzung. Richtig wäre „vergleiche“ oder „vgl.“. GOÄ-Ziffern sollten generell nicht aufgeführt werden.
7. LVKH und GebÜH kennen im Unterschied zu anderen Verzeichnissen keine Multiplikatoren. Die Angabe eines Zeitaufwandes bei Ziff. 2 kann zur Begründung des abgerechneten Betrags beitragen, ist aber kein Multiplikator. Die ganze zweite Spalte der Rechnung ist damit Unfug. Auch bei elektronischen Systemen darf nur einfach berechnet werden.
8. Augenspiegelung ist keine LVKH-Ziffer. Wenn im LVKH nicht enthaltene Leistungen abgerechnet werden, sollte die Spalte „LVKH-Ziffer“ leer bleiben oder einen Strich enthalten. Auf die Verwendung von Leistungsbeschreibungen anderer Verzeichnisse kann im Text der Leistungsbeschreibung selbst hingewiesen werden. Letzteres wurde in der Beispielrechnung richtig gemacht und reicht aus.
9. Kein eigentlicher Fehler, wird aber oft falsch gemacht:

Jede Unterschrift bedeutet Quittierung, es sei denn, die Rechnung wird als Geschäftsbrief mit Anrede und (freundlicher) persönlicher Zahlungsaufforderung am Schluss verfasst! Quittieren soll man natürlich nur bezahlte Rechnungen.

Inzwischen empfehlen wir, Rechnungen mit persönlicher Ansprache als unterschriebene Geschäftsbriefe zu verfassen. Das kommt kundenfreundlich und dokumentiert nochmals die Echtheit der Rechnung.
10. Kein eigentlicher Fehler, aber ungünstig:

Das Fehlen eines Verbandsstempels. Manche Versicherungen lehnen die Erstattung von Rechnungen ohne Verbandsstempel ab. Vorhandene Zertifizierungen sollten auf Rechnungen ebenso belegt werden.
11. Kein eigentlicher Fehler, aber ungünstig:

Auseinandersetzungen werden unwahrscheinlicher, wenn die Rechnung Bezug nimmt auf die vorab getroffene Vereinbarung (in unseren anderen Beispielen in der Zeile, die der Diagnose folgt). Wenn eine solche Vereinbarung Bezug nimmt zu einer eigenen Gebührenliste, wird diese zum Vertragsbestandteil und muss eindeutig sein. Die Berechnungsgrundlage muss zweifelsfrei erkennbar sein, vor allem dann, wenn Ziffern unterschiedlicher Verzeichnisse genannt werden.
12. Ziemlich ungünstig ist auch das Fehlen einer Fußnote mit klärenden Hinweisen.
13. Alle auf Untersuchung, Heilung, Linderung und Prävention ausgerichteten, d.h. diagnosebezogenen Heilpraktikertätigkeiten (nicht aber Wellness und Coaching), sind von der Umsatzsteuer befreit. Nach aktueller Rechtslage sollte dennoch die Steuernummer des Finanzamtes des Rechnungstellers angegeben werden.